



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, Errichtung und den
Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM-Anlage)**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, 38239 Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99, hat mit Schreiben vom 05.02.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM-Anlage), 70 kg/h Produktionskapazität am Standort in 38239 Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die Anlage liegt in einem Industriegebiet.

Dem Antrag ist ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag einschließlich Angaben zum besonderen Artenschutz (Stand: 01/2020) der Firma Biodata GbR, Braunschweig, beigelegt, in dem mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege betrachtet wurden.

Im Fachbeitrag werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild betrachtet.

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beträgt insgesamt 720 m², wobei die Neuversiegelung etwa 500 m² beträgt. Da der vorhandene Boden eine geringe Wertigkeit hat, ist die Neuversiegelung von 500 m² Grundfläche als nicht erheblich im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) zu werten.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG liegt nicht vor.

Naturschutzrechtlich geschützte Landschaftsteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutzrelevante Tier- und Gefäßpflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax

0531 35476-333

E-Mail

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail:

braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) wurden zwei Biotoptypen im Rahmen einer landesweiten Biotopkartierung Anfang der 80er Jahre in ca. 700 m nordwestlicher Entfernung vom geplanten Standort der PEM-Anlage festgestellt. Als wertgebend wurde das Vorkommen eines (fragmentischen) Sand-Magerrasen und einer Ruderalflur benannt. Beide Biotoptypen sind in ihrer damaligen Ausprägung nicht mehr vorhanden. Es handelt sich nicht mehr um Biotope gemäß § 30 BNatSchG und somit gibt es keine Schutzgebiete gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG im Einwirkungsbereich der Anlage.

Von der Anlage gehen keine luftverunreinigenden Emissionen und auch keine Gerüche aus.

In den Antragsunterlagen liegt ein schalltechnisches Gutachten der Fa. Eco Akustik vor (Stand 30.01.2020), das im Untersuchungsergebnis eine deutliche Unterschreitung (mehr als 15 db(A) der Immissionsrichtwerte im dem dem Standort der Anlage nächstgelegenen schützenswerten Wohngebiet in Salzgitter Watenstedt bescheinigt.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH ist aufgrund der Überschreitung der Mengenschwellen für störfallrelevante Stoffe ein Betriebsbereich der oberen Klasse. Bei der geplanten PEM-Anlage sind hauptsächlich Wasserstoff (Anhang 1, Ziff. 2.44 der 12. BImSchV) und Sauerstoff (Anhang 1, Ziff. 2.38 der 12. BImSchV) als störfallrelevante Stoffe einzustufen. Durch Unterschreitung der Massenstrom-Richtwerte der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) stellt die PEM-Anlage keine eigenständige sicherheitsrelevante Anlage (SRA) dar (KAS-1). Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung des vorhandenen Betriebsbereichs.

Die im Antrag vorliegende sicherheitstechnische Stellungnahme des TÜV Nord (Sachverständiger nach § 29b BImSchG) vom 30.01.2020 zur PEM-Anlage dokumentiert als Ergebnis, dass die sicherheitstechnischen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Dazu gehört auch die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände. Die Auswirkungen einer Störung der PEM-Anlage sind räumlich sehr begrenzt; die PEM-Anlage hätte damit keine Auswirkungen auf die 60 m entfernt liegenden Wasserstoffbehälter der Linde AG. Die ebenfalls im Antrag vorliegende störfallrelevante Betrachtung des Betreibers lag dem TÜV Nord bei seiner Prüfung vor.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 wurde von der Stadt Salzgitter mitgeteilt, dass keine Umstände erkennbar sind, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) geben.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM) keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzmaßnahmen ist die Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ggf. im Störfall entstehende Auswirkungen auf Schutzgüter aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht verhältnismäßig. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV handelt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.